



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2005

HANNOVER, 15. DEZEMBER 2005

NR. 11

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Holtensen–Bredenbeck in der Region Hannover 139

#### Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 236, 1. Änderung 145

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1633 145

Bekanntmachung der Einzelfallsatzung nach § 3 der Erschließungsbeitragssatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Lärmschutzwall an der B 65 südlich des Königsberger Ringes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1395 in der Landeshauptstadt Hannover 145

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt GARBSEN

Bebauungsplan 7/18 „Östlich Meyenfelder Straße“ Stadtteil Meyenfeld 146

#### 2. Stadt SEELZE

3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Seelze in der Neufassung vom 22.07.1998 147

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07.04.1997 147

#### 3. Gemeinde WEDEMARK

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten für Hausanschlüsse für die Entwässerung der Gemeinde Wedemark (Entwässerungsabgabensatzung – EAS) 150

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

**Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar, für das Haushaltsjahr 2005 150

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar, für das Haushaltsjahr 2005 151

Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar 152

**Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

Tagesordnung 152

**Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover**

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Garbsen 153

**Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land**

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 153

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 154

Entgeltordnung für den Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land 154

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land 155

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Holtensens-Bredenbeck in der Region Hannover**

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Holtensens-Bredenbeck in seiner Sitzung am 09.11.2005 beschlossen, die Satzung des Verbandes vom 5.6.1996, wie folgt neuzufassen:

**§ 1**

**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband Holtensens-Bredenbeck". Er hat seinen Sitz in Wennigsen, Region Hannover. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Holtensens und Evestorf sowie auf Teile der Gemarkungen von Bredenbeck, Sorsum, Vörie und Argestorf, die im Verbandsplan aufgezeichnet sind.

**§ 2**

**Aufgabe**

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
5. Beregnung von Grundstücken, Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen,
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

**§ 3**

**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  - die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder)
  - die dort aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.

**§ 4**

**Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen vorzuneh-

men, Gräben, Dräne und Stauanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Wege und Straßen sowie die dazugehörigen Brücken und Durchlässe, soweit sie im Bestandsverzeichnis aufgeführt sind, herzustellen und zu unterhalten, den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten, Grundstücke durch Beregnung zu bewässern, Beregnungsanlagen zu bauen und zu unterhalten und die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern (Verbandsunternehmen),

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Hannover vom 22.01.1937 und den ergänzenden Plänen. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die ergänzenden Pläne. Je eine Ausfertigung des Verbandsplanes und der ergänzenden Pläne wird von der/dem Verbandsvorsteher/-in und der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazu gehörigen Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.

**§ 5**

**Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

**§ 6**

**Beschränkungen des Grundeigentumes und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder, die Anlieger an Gewässern III. Ordnung sind, sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben – insbesondere der naturschutzrechtlichen Regelungen – verpflichtet, diese Gewässer auszumähen, soweit es zur Sicherung der Vorflut erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den bei Unterhaltungsarbeiten an angrenzenden Gewässern anfallenden ackerfähigen Aushub aufzunehmen.
- (3) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese Grundstücke gem. Abs. 7 einzufrieden. Bei Querzäunen muß die Durchfahrbreite mindestens 4 m betragen.
- (5) Übergänge, Überfahrten und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (6) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Während der Zeit der Räumung muss in einem 5 m breiten Streifen ab oberer Böschungskante ein 4 m breiter Streifen befahrbar sein. Anpflanzungen dürfen in diesem Streifen nur mit Zustimmung des Verbandes vorgenommen werden.

Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

- (7) Bauliche Anlagen dürfen grundsätzlich nicht näher als 5 m vom Gewässer entfernt errichtet werden. Einfriedungen müssen einen Abstand von 1 m zum Verbandsgewässer einhalten und dürfen nicht höher als 1 m sein.
- (8) Ausnahmen von gesetzlichen Regelungen können in Abstimmung bzw. auf Antrag durch die Region Hannover als zuständige untere Naturschutz- und untere Wasserbehörde, Ausnahmen von den übrigen Regelungen können durch den Verbandsvorstand zugelassen werden.

#### § 7

##### **Verbandsschau**

- (1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und Wege und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind jährlich zu überprüfen und der Zustand der Anlagen festzustellen.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt jährlich 4 Schaubeauftragte.  
Schauführer/-in ist die/der Verbandsvorsteher/-in oder die/der von ihr/ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

#### § 8

##### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Die/Der Schauführer/-in zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt der/den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen.

#### § 9

##### **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Verbandsausschuss.

#### § 10

##### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
  2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
  4. Wahl der Schaubeauftragten,
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
  7. Entlastung des Vorstandes,
  8. Festlegung von Veranlagungsregeln,
  9. Erlass einer Wegeunterhaltungs- und -benutzungsordnung,

10. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
13. Wahl von mindestens 2 verbandsinternen Rechnungsprüfern.

#### § 11

##### **Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss hat 5 Mitglieder, die ehrenhalber tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Aus jeder der beteiligten Gemarkungen soll möglichst ein Mitglied im Ausschuss sein.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die/Der Verbandsvorsteher/-in lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 37 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Die/Der Verbandsvorsteher/-in kann von der/dem Vertreter/-in eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als drei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Die/Der Verbandsvorsteher/-in leitet die Wahl.
- (8) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimmen geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, oder, bei Stimmgleichheit, mehr Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das von der/dem Verbandsvorsteher/-in zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die von der/dem Verbandsvorsteher/-in und der/dem Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.

#### § 12

##### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Die/Der Verbandsvorsteher/-in beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

- (2) Die/Der Verbandsvorsteher/-in lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist nach Bedarf die Landwirtschaftskammer Hannover einzuladen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.
- (3) Die/Der Verbandsvorsteher/-in leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie/Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

### § 13

#### **Beschließen im Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Ausschussmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Verbandsvorsteher/-in und der/dem Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.

### § 14

#### **Amtszeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahr 2008.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

### § 15

#### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Die/Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher/-in. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretende/r Verbandsvorsteher/-in.
- (2) Es werden 2 stellvertretende Vorstandsmitglieder gewählt. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (erste/r und zweite/r Stellvertreter/-in) ist zu bestimmen.

### § 16

#### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die/den Vorstandsvorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n, 1 weiteres Mitglied des Vorstandes sowie 2 stellvertretende Vorstandsmitglieder.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### § 17

#### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2009 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

### § 18

#### **Geschäfte der/des Verbandsvorstehers/in und des Vorstandes**

- (1) Die/Der Verbandsvorsteher/-in führt den Vorsitz im Vorstand. Ihr/Ihm obliegen alle Geschäfte der lfd. Verwaltung im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.
- (4) Der Vorstand unterrichtet ferner in angemessenen Zeitabständen mindestens alle drei Jahre die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.

### § 19

#### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Aufnahmeanträge und Entlassungsanträge von Mitgliedern,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 2.000,00 €.

§ 20  
**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die/Der Vorstandsvorsteher/-in beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.
- (2) Die/Der Vorstandsvorsteher/-in lädt die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner ist zu den Sitzungen bei Bedarf die Landwirtschaftskammer Hannover einzuladen.
- (3) Die/Der Vorstandsvorsteher/-in leitet die Sitzungen des Vorstandes.

§ 21  
**Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Ausschlag.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/-in zu unterschreiben.

§ 22  
**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Die/Der Vorstandsvorsteher/-in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein/e Bevollmächtigte/r bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 23  
**Entschädigung**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/Der Vorstandsvorsteher/-in erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 24  
**Dienstkräfte**

Der Verband hat eine/n Kassenverwalter/-in für die Haushaltsführung und bei Bedarf eine/n Techniker/-in für die Durchführung des Verbandsunternehmens einzustellen.

§ 25  
**Haushaltsführung**

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 S. 2 und 3 und Abs. 3 S. 2 letzter Halbsatz die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 26  
**Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Die/Der Vorstandsvorsteher/-in teilt sie der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27  
**Überschreiten des Haushaltsplanes**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Wenn der Verbandsausschuss mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft ihn die/der Vorstandsvorsteher/-in unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 28  
**Prüfen des Haushalts**

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Die Prüfung erfolgt durch die internen Rechnungsprüfer und falls erforderlich durch die Prüfstelle des Wasserverbandstages.
- (2) Die/Der Vorstandsvorsteher/-in gibt,
  1. den Auftrag zu prüfen, ob
    - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
    - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind.
    - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,
  2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstand, den Verbandsausschuss und die Aufsichtsbehörde weiter.

### § 29 Entlastung

Die/Der Vorstandsvorsteher/-in legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### § 30 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldbeiträgen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig aufgrund vom Verbandsausschuss beschlossener Veranlagungsregeln.
- (4) Der Verband hebt von seinen Mitgliedern bei besonderen Erschwernissen einen Sonderbeitrag.

### § 31 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast für den Ausbau von Gewässern verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der jeweils von der Ausbaumaßnahme bevorteilten Grundstücke.
- (3) Die Beitragslast für den Bau und die Unterhaltung von Anlagen in und an den Gewässern verteilt sich nach den Flächeninhalten der Grundstücke, die von den Anlagen einen Vorteil haben.
- (4) Die Beitragslast für die Unterhaltung von Wegen verteilt sich auf die Mitglieder nach dem Flächeninhalt der zum Verband gehörenden Grundstücke, die in der Beitragsabteilung Wegeunterhaltung aufgeführt sind.
- (5) Die Beitragslast für den Bau von Wegen verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte auf die Grundstücke, die vom Bau der Wege bevorteilt sind.
- (6) Die Beitragslast der Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (7) Die Beitragslast für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (8) Die Beitragslast, die sich aus den Festkosten für die gemeinschaftlichen Anlagen der Beregnung ergibt, verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke.
- (9) Die Beitragslast für die Betriebskosten der gemeinschaftlichen Anlagen der Beregnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Wassermengen, die auf den einzelnen Grundstücken verregnet werden.
- (10) Die Beitragslast aus der Wasserentnahmegebühr nach dem Nieders. Wassergesetz (NWG) verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Wassermengen, die auf den einzelnen Grundstücken verregnet werden.

### § 32 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### § 33 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, entsprechend der Abgabenordnung 1% des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat gerechnet ab dem 6. Tag nach Fälligkeit.
- (4) Die Vollstreckung rückständiger Beiträge richtet sich nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (5) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### § 34 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 31.

### § 35 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 36  
**Rechtsbehelfe**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der/dem Vorstandsvorsteher/-in Widerspruch eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 37  
**Bekanntmachungen des Verbandes**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 38  
**Änderung der Satzung**

- (1) Die Verbandsausschuss beschließt über eine Änderung der Satzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und in deren Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

§ 39  
**Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Region Hannover in Hannover.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40  
**Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000 € hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 41  
**Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 42  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Holtensen-Bredenbeck vom 5.6.1996 außer Kraft.

Wennigsen, den 28.11.2005

WASSER- UND BODENVERBAND  
HOLTENSEN-BREDENBECK  
Der Vorstandsvorsteher  
Herbst

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Holtensen-Bredenbeck wird gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz hiermit genehmigt.

Hannover, den 29.11.2005

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrage  
Horenburg

**Landeshauptstadt Hannover**

**Bebauungspläne**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) den nachstehenden Bebauungsplan und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

## **Bebauungsplan Nr. 236, 1. Änderung**

### **Geltungsbereich:**

Grundstücke Rückertstraße Nrn. 14, 15 und 16.

Satzungsbeschluss am 01.12.2005

Auslage des Planes mit Begründung in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 508, Tel. 168-43103 und 168-48842

## **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1633**

### **Geltungsbereich:**

Vorhaben- und Erschließungsplan: Hamelner Chaussee, Hauptstraße, nördliche Grundstücksgrenze Hauptstraße 67.

Einbezogene Flächen:

Die Flurstücke 61/5, 61/6 und 66/3, Flur 5 der Gemarkung Wettbergen (südlich des Hirtenbachs) (insgesamt ca. 526 m<sup>2</sup>)

Satzungsbeschluss am 01.12.2005

Auslage des Planes mit Begründung in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 714, Tel. 168-42097

Der vorstehende Bebauungsplan und der vorhabenbezogene Bebauungsplan und deren Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über den Inhalt der Bebauungspläne Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 236, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1633 wird nach einem erfolgten ergänzendem Verfahren zur Behebung von Fehlern gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit rückwirkend zum 14.08.2002 in Kraft gesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hannover, den 02.12.2005

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Boockhoff-Gries  
Stadtbaurätin

## **Bekanntmachung der Einzelfallsatzung nach § 3 der Erschließungsbeitragssatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Lärmschutzwall an der B 65 südlich des Königsberger Ringes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1395 in der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen – sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Landeshauptstadt Hannover vom 23.06.1987 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.05.1992, 03. 07. 1997 und 21.03.2002 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 01.12.2005 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Die Landeshauptstadt Hannover (nachfolgend Stadt genannt) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den im Bebauungsplan Nr. 1395 festgesetzten Lärmschutzwall Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt und ist in vollem Umfang beitragsfähig.

### **§ 3**

#### **Gemeindeanteil**

Die Stadt trägt 10 v.H. des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (Gemeindeanteil).

### **§ 4**

#### **Erschlossene Grundstücke**

- (1) Erschlossen sind die Grundstücke, die durch den Lärmschutzwall wenigstens in Teilbereichen eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Grundstücke, für die der Lärmschutzwall eine Schallpegelminderung nur für Flächen außerhalb der (nach § 23 Baunutzungsverordnung festgesetzten oder nach § 34 BauGB zulässigen) überbaubaren Grundstücksflächen bewirkt, bleiben bei der Verteilung des um den Gemeindeanteil gekürzten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (umlagefähiger Erschließungsaufwand) unberücksichtigt.
- (2) Die Schallpegelminderungen werden durch eine schalltechnische Untersuchung ermittelt.

### **§ 5**

#### **Verteilungsregelung**

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die mit der jeweiligen Geschosswertzahl und dem jeweiligen Lärmschutzfaktor vervielfachten Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Die Geschosswertzahl beträgt bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Besteht kein Bebauungsplan oder enthält der Bebau-

ungsplan keine entsprechende Festsetzung, ist die Zahl der Vollgeschosse anzusetzen, die nach der Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 BauGB zulässig ist.

Innerhalb der ermittelten Zahl der Vollgeschosse sind für die Bestimmung der Geschosswertzahl nur die (festgesetzten oder zulässigen) Vollgeschosse zu berücksichtigen, bei denen wenigstens eine Teilfläche durch den Lärmschutzwall eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfährt; § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Als Vollgeschosse gelten Geschosse gemäß der Regelung des § 2 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung.

- (4) Der Lärmschutzfaktor beträgt bei Grundstücken mit einer Schallpegelminderung von
- |                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| a) mindestens 3 bis höchstens 6 dB(A) | 1,0  |
| b) mehr als 6 dB(A)                   | 2,0  |
| c) mehr als 9 dB(A)                   | 3,0. |
- Die Schallpegelminderung bemisst sich nach der höchsten errechneten Schallpegelminderung auf den gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 überbaubaren Grundstücksflächen.

#### § 6

##### **Merkmale der endgültigen Herstellung**

Der Lärmschutzwall ist endgültig hergestellt, wenn er errichtet und gärtnerisch gestaltet ist.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den 2.12.2005

Oberbürgermeister  
Schmalstieg

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 2.12.2005

Oberbürgermeister  
Schmalstieg

## **B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

### **1. Stadt GARBSEN**

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 10.10.2005 den nachfolgend genannten Bebauungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

#### **Bebauungsplan 7/18 „Östlich Meyenfelder Straße“ Stadtteil Meyenfeld**

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 32/1, 60/5 sowie 60/22 der Flur 2 der Gemarkung Meyenfeld.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 7/18, „Östlich Meyenfelder Straße“ rechtskräftig.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit Begründung und örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung liegt im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf die §§ 214, 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Bauleitplanes wird gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich wegen

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,  
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt jedoch gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB dann nicht, wenn ein Beschluss der Stadt Garbsen über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Gemäß § 44 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garbsen, den 01.12.2005

STADT GARBSEN  
Der Bürgermeister  
Wolfgang Galler

## 2. Stadt SEELZE

### 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Seelze in der Neufassung vom 22.07.1998

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgende 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Seelze in der Neufassung vom 22.07.1998 beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 2 - Steuerpflichtige – Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

##### § 2 Steuerpflichtige

- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halterin oder Halter. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

#### Artikel 2

Der § 3 – Steuersätze – Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

##### § 3 Steuersätze

- (2) Der Besteuerung nach Abs. 1b) unterliegen gefährliche Hunde. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz z.B. durch ein Gutachten festgestellt hat. Die Kosten des Verfahrens trägt die Halterin/der Halter.  
Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

#### Artikel 3

Der § 3 - Steuersätze – Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Hunde, die gemäß § 4 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer gemäß § 5 ermäßigt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

## Artikel 4

Der § 9 – Anzeige- und Auskunftspflicht – Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Verlust der Hundemarke ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Diese stellt eine gebührenpflichtige Ersatzmarke aus. Ausgegebene Hundemarken sind so lange gültig bis sie von der Stadt Seelze durch neue ersetzt werden.

## Artikel 5

Der § 9 – Anzeige- und Auskunftspflicht – Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 8 nicht berührt.  
Außerdem haben die Grundstückseigentümer das Betreten des Grundstückes zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen durch Bedienstete der Stadt Seelze zu dulden.

## Artikel 6

Der § 10 – Ordnungswidrigkeiten – Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## Artikel 7

Der § 11 – Inkrafttreten - erhält folgende neue Fassung.

##### § 11 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Seelze in der Neufassung vom 22.07.1998 tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Seelze, 24.11.2005

STADT SEELZE

Niebuhr  
Bürgermeister

L. S.

Scholz  
Stadtdirektor

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07.04.1997

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in Verbindung mit §§ 1, 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der gel-

tenden Fassung, hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Der Kosten- und Gebührentarif, welcher Bestandteil der Satzung ist, wird entsprechend der Anlage geändert.

### Artikel 2

- 1.) § 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:  
Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung, insbesondere wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist (z.B. Kraftfahrzeugbrände).
- 2.) § 3 Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:  
Einfangen/Bergen von Tieren, Entfernen von Bienen-, Hornissen- und Wespennestern
- 3.) § 3 Absatz 1 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:  
Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie sonstige Einsatzstellen bei Gefahrenlage
- 4.) In § 4 wird folgender Absatz eingefügt:  
(3) Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Kosten belastet werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.  
Vormals Absatz (3) wird nun Absatz (4).

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.  
Gleichzeitig tritt der bisher geltende Kostentarif außer Kraft.

Seelze, den 29.11.2005

STADT SEELZE

Niebuhr  
Bürgermeister

L. S.

Scholz  
Stadtdirektor

## Kosten- und Gebührentarif für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze

Kosten- und Gebühren- ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten und Gebühren je 1/2 Std. in Euro
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
1.1	je Person	15,00
	Einsatzverpflegung je Person (einmalig)	
1.1.1	von 3 - 5 Stunden	8,00
1.1.2	über 5 Stunden	20,00
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>	
2.1	je Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	20,00
2.2	je Einsatzleitwagen (ELW)	22,00
2.3	je Erkundungskraftwagen (ErKKw)	18,00
2.4	je Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	27,00
2.5	je Meßwagen (GW-Meß)	40,00
2.6	je Löschfahrzeug TLF 8 / LF 8 / KLF	38,00
2.7	je Löschfahrzeug TLF 16 / LF 16 / SW 2000	44,00
2.8	je Rüstwagen (RW 2)	67,00
2.9	je Drehleiterfahrzeug (DLK 23 - 12)	120,00

<b>Kosten- und Gebühren- ziffer</b>	<b>Kosten- und Gebührentatbestand</b>	<b>Kosten und Gebühren je 1/2 Std. in Euro</b>
<b>3.</b>	<b>Einsatz von Anhängfahrzeugen (ohne Personal)</b>	
3.1	je Anhänger mit Boot	32,00
3.2	je Ölschadenanhänger	20,00
3.3	je Pulverlöschanhänger	12,00
3.4	je sonstiger Anhänger	12,00
<b>4.</b>	<b>Einsatz von wasserfördernden Geräten (ohne Personal)</b>	
4.1	je Tragkraftspritze / Lenzpumpe inkl. Zubehör	15,00
4.2	je Tauchpumpe / Nasssauger inkl. Zubehör	10,00
<b>5.</b>	<b>Einsatz von feuerwehr-technischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)</b>	
5.1.	je Notstromaggregat inkl. Zubehör	15,00
5.2.	je Motorsäge, Greifzug, Winde, Hebkissen, Schneide- und Trenngeräte	14,00
5.3.	Ölsperren je Teil	5,00
5.4.	Schnelleinsatzzelt/Sprungretter	14,00
5.5.	Hitze- und Chemieanzüge	20,00
5.6.	Be- und Entlüftungsgerät	15,00
5.7.	Atemschutzgerät	22,50
<b>6.</b>	<b>Entfernung von Bienen-, Hornissen- und Wespennestern</b>	<b>pauschal:</b>
6.1	mit / ohne DLK	200,00 / 90,00
<b>7.</b>	<b>Verbrauchsmaterial</b>	
7.1	Sämtliche Verbrauchsmaterialien werden zum aktuellen Wiederbeschaffungspreis plus 15 % Verwaltungskostenanteil berechnet.	
7.2	Wasser aus dem Leitungsnetz wird in kostenpflichtigen Fällen zum Tagespreis des zuständigen Versorgungsunternehmens berechnet.	
7.3	Die Entsorgung von Ölbindemitteln etc. wird zum Selbstkostenpreis plus 15 % Verwaltungskostenanteil in Rechnung gestellt.	
<b>8.</b>	<b>Brandsicherheitswachdienste</b>	
8.1	Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen verringern sich die Kosten für Fahrzeuge und Geräte um 50 %.	
8.2	Für örtliche Vereine und Organisationen, bei deren Veranstaltungen der Reingewinn bis 500,00 € beträgt (ein geeigneter Nachweis ist zu führen), wird der Kostenersatz für die Gestellung der Brandsicherheitswache pauschal mit 40,00 € je Veranstaltung festgesetzt.	
8.2.1	Bei Nichtgewährung einer Einsatzverpflegung sind folgende Kosten zusätzlich zu erstatten: ab drei Stunden 8,00 €, über fünf Stunden 20,00 € je Einsatzkraft einmalig.	
8.2.2	Bei einer Veranstaltung, deren Reingewinn über 500,00 € beträgt, wird nach den Vorgaben dieser Satzung abgerechnet. Die Kosten für Fahrzeuge und Geräte verringern sich dabei um 50 %.	
<b>9.</b>	<b>Allgemeine Anmerkung</b>	
9.1	Mit den vorstehenden Sätzen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen in der Beladeplan mäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle mit abgegolten, mit Ausnahme der in den obigen Kosten- und Gebührensätzen genannten Sondergeräte.	
9.2	Auslagenersatz für die Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung und Nutzung von nicht bei der Feuerwehr vorgehaltenem Gerät und Material erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Rechnungslegung.	
9.3	Leistungen, die in der vorgenannten Aufzählung nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Leistungen zugeordnet.	

**3. Gemeinde WEDEMARK****5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten für Hausanschlüsse für die Entwässerung der Gemeinde Wedemark (Entwässerungsabgabensatzung – EAS)**

Aufgrund der §§ 6, 8 Nummer 1, 40 Absatz 1 Nummer 4 und 83 Absatz 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2, 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und des § 6 Absatz 1 der Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 05.12.2005 folgende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten für Hausanschlüsse für die Entwässerung der Gemeinde Wedemark (Entwässerungsabgabensatzung – EAS) beschlossen.

**Artikel 1**

§ 12 erhält folgende Fassung:

- ”(1) Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,49 Euro.  
(2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,21 Euro.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Wedemark, den 07.12.2005

GEMEINDE WEDEMARK  
Willers  
Bürgermeister

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN****Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar****Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar, für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1940 (Nieders. GVBl. SB II S. 10) und der §§ 84 ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.11.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	1.984.200 €
in den Ausgaben auf	1.984.200 €

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	0 €
in den Ausgaben auf	0 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

## § 5

- (1) Die Umlage I für das Haushaltsjahr 2005 beträgt 402.700,00 €. Es entfallen auf die Verbandsglieder

	€	%
Region Hannover	145.763	36,20

**Städte**

Braunschweig	20.237	5,03
Göttingen	10.697	2,66
Salzgitter	10.053	2,50

**Landkreise**

Bördekreis	996	0,25
Göttingen	47.867	11,89
Goslar	23.708	5,89
Halberstadt	659	0,16
Hildesheim	43.662	10,84
Holzminden	22.602	5,61
Northeim	46.076	11,44
Osterode am Harz	13.672	3,39
Quedlinburg	518	0,13
Wernigerode	706	0,17
Wolfenbüttel	15.484	3,84

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2005 fällig.

- (2) Die für die infolge des Verfütterungsverbotest entstehenden Zusatzkosten zu zahlende Umlage II beträgt 216.700 €. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Region Hannover	78.965 €
Braunschweig	10.944 €
Stadt Göttingen	5.787 €
Salzgitter	5.439 €
Landkreis Göttingen	25.982 €
Goslar	12.850 €
Hildesheim	23.664 €
Holz Minden	12.265 €
Northeim	25.007 €
Osterode am Harz	7.411 €
Wolfenbüttel	8.386 €
<b>insgesamt</b>	<b>216.700 €</b>

Diese Umlage ist in monatlichen Raten jeweils zum 20. eines Monats fällig.

Goslar, 19.11.2004

Zweckverband  
für die Tierkörperbeseitigungsanstalt  
in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar

Dr. Hartmut Heuer  
Erster Kreisrat  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Claus Jähner  
Erster Kreisrat  
Vorsitzender des  
Vorstandes

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 29 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Braunschweig am 16.12.2004 unter dem Aktenzeichen 202.10302-53205.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19.12.2005 – 28.12.2005 zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1015, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 15.11.2005

Claus Jähner  
Erster Kreisrat  
Vorsitzender des Vorstandes

### 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar, für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 94 ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.11.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

und damit der  
Gesamtbetrag des Haushaltsplanes

	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
<b>im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	531.800	–	1.984.200	2.516.000
die Ausgaben	531.800	–	1.984.200	2.516.000
<b>im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	136.100	–	–	136.100
die Ausgaben	136.100	–	–	136.100

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

## § 5

- (1) Die Verbandsumlage für das Jahr 2005 wird wie folgt festgesetzt:

	€	%
Region Hannover	269.405	36,31
<b>Städte</b>		
Braunschweig	37.372	5,04
Göttingen	19.756	2,66
Salzgitter	18.570	2,50
<b>Landkreise</b>		
Bördekreis	996	0,13
Göttingen	88.549	11,93
Goslar	43.829	5,91
Halberstadt	659	0,09
Hildesheim	80.713	10,88
Holzminde	41.806	5,63
Northem	85.231	11,49
Osterode am Harz	25.276	3,41
Quedlinburg	518	0,07
Wernigerode	706	0,10
Wolfenbüttel	28.614	3,85

Die Verbandsumlage wird unverändert zu 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2006 fällig.

- (2) Die für die infolge des Fütterungsverbotes von Tiermehl und Tierfett entstehenden Zusatzkosten bereits gezahlte Umlage wird verrechnet. Die sich aus der Verrechnung ergebenden Zahlungen sind zum 01. Dezember 2005 fällig.

Goslar, 11.11.2005

Zweckverband  
für die Tierkörperbeseitigungsanstalt  
in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar

Dr. Hartmut Heuer  
Erster Kreisrat  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Claus Jähner  
Erster Kreisrat  
Vorsitzender des  
Vorstandes

### **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19.12.2005 – 28.12.2005 zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1015, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 17.11.2005

Claus Jähner  
Erster Kreisrat  
Vorsitzender des Vorstandes

### **Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar**

Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2004 durch den Vorstandsvorsitzenden und dem Beschluss der Verbandsversammlung am 11. November 2005 über die Jahresrechnung und die Entlastung gemäß § 100 Abs. 3 und § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) liegt die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 101 Abs. 3 NGO in der Zeit vom 19.12.2005 - 28.12.2005 beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1015 öffentlich aus.

Goslar, 17. November.2005

Claus Jähner  
Erster Kreisrat  
Vorstandsvorsitzender

### **Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

**Einladung der Verbandsversammlung zur 15. Sitzung am Dienstag, dem 20.12.2005 um 9.30 Uhr im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert-Allee 60c, 30625 Hannover, Raum I**

#### **Tagesordnung:**

#### **A-Themen:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 15.11.2005
4. 2. Änderung der Verbandsordnung (Beschlussvorlage Nr. A I B 110/2005 mit 1 Anlage)
5. Jahresabschluss 2004 für die Abfallwirtschaft Region Hannover (Beschlussvorlage Nr. A I B 101/2005 mit 4 Anlagen)
6. Zweckverband Abfallwirtschaft: Wirtschaftsplan 2006 (Beschlussvorlage Nr. A I B 097/2005 mit 2 Anlagen)
7. Beauftragung des Jahresabschlussprüfers (Beschlussvorlage Nr. A I B 113/2005)
8. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
9. Anfragen an den Verbandsgeschäftsführer

#### **B-Themen:**

10. 3. Änderung der Abfallgebührensatzung (Beschlussvorlage Nr. B I B 109B/2005 mit 4 Anlagen)
11. 3. Änderung der Abfallsatzung (Beschlussvorlage Nr. B I B 111/2005 mit 1 Anlage)
12. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
13. Anfragen an den Verbandsgeschäftsführer

#### **C-Themen:**

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover; Aktualisierung des Straßenverzeichnisses (Beschlussvorlage C I B 096A/2005 mit 1 Anlage)

15. Bericht des Verbandsgeschäftsführers  
16. Anfragen an den Verbandsgeschäftsführer

01.12.2005

Prof. Dr. Axel Priebs  
Vorsitzender

**Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover**

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Garbsen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Garbsen in Garbsen hat der Kirchenvorstand am 04.11.2005 folgende Änderung von Paragraph 6 der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**I. Grabrechtsgebühren**

- A)  
a) Erbgrab (Wahlgrab)  
(je Platz auch Beisetzung  
von 4 Urnen möglich) 742,50 €  
b) Rasenreihengrab (incl. Grabplatte) 1.100,00 €  
c) Urnengräber (100x100) für bis zu 4 Urnen 401,50 €  
d) Urnenrasengräber (40 x 40) für 1 Urne 770,00 €  
e) Kindergrab 371,80 €  
f) Recht zur Urnenbeisetzung  
auf vorhandenem Erbgrab 93,50 €  
g) Recht zu einer Tiefenbelegung 371,80 €  
h) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro  
Jahr und Stelle (Erbgrab) 30,80 €  
i) Urnengrab 15,40 €  
j) Grab für früh- und totgeborene Kinder\* 247,50 €

\* Anbringen einer Gedenktafel umsonst. Gestaltung:  
Auf die Grabstätte wird eine Schiefertafel gelegt, als  
Markierung. Am Sockel des Engels kann eine kleine  
Gedenktafel mit dem Namen und dem Todestag des  
Kindes angebracht werden. Größe: 10 x 4cm.

- B) Einebnen, Begrünen vor Ablauf der Ruhefrist 55,00 €

**II. Grabmahlgebühren**

- A) Gebühr für die Genehmigung von Grabmälern  
(einschl. Entfernung des Grabmales)  
a) Grabmal für ein Wahlgrab 93,50 €  
b) Grabeinfassung 33,00 €  
c) Kissenstein 33,00 €

**III. Sonstige Gebühren**

- A) an die Kirchengemeinde zu zahlen:  
a) Aufbahrung mit Trauerfeier (incl. Nutzung  
der Orgel, Leichenkammer, etc.) 167,20 €  
b) Nutzung der Leichenkammer 33,00 €  
c) ohne Kapellennutzung  
(für Grabaushub/Deponiegebühren) 33,00 €

Die vorstehende Änderung von Paragraph 6 der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten der vorstehenden Änderung von Paragraph 6 der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Paragraph 6 der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Garbsen, den 04.11.2005

DER KIRCHENVORSTAND  
Vorsitzende Stellvertr. Vorsitzender  
Britta Runge L. S. Burkhard Grahe, Pastor

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 01.12.2005

DER STADTKIRCHENVORSTAND  
Im Auftrage  
Quindel  
L. S. Kirchenverwaltungsrat

**Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land**

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 16 (1) des Nds. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomzG) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der auf der Grundlage zu § 110 Abs. 2 Satz 2 NGO erlassenen Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.10.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 (Teilhaushalt 1. September 2005 bis 31.12.2005) beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2005 (01.09.2005 bis 31.12.2005) wird

– <b>im Erfolgsplan</b>	
in den Erträgen auf	793.000 €
in der Aufwendungen auf	793.000 €
– <b>im Vermögensplan</b>	
in der Einnahme auf	24.000 €
in der Ausgabe auf	24.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Umlage, die zur Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 14 der Satzung des Zweckverbands Volkshochschule Calenberger Land erhoben wird, beträgt für den Zeitraum 1. September 2005 bis 31. Dezember 2005 insgesamt 187.630,28 €; das entspricht pro Einwohner 3,76 €. Die Umlage beträgt:

für die Stadt Barsinghausen	43.191,12 €
für die Stadt Gehrden	18.637,07 €
für die Stadt Ronnenberg	29.191,39 €
für die Stadt Seelze	41.546,75 €
für die Stadt Springe	37.547,36 €
für die Gemeinde Wennigsen	17.516,59 €

Die Verbandsumlage wird sofort fällig.

Barsinghausen, den 24.10.2005

Der Verbandsvorsitzende      Der Verbandsgeschäftsführer  
Prof. Dr. Horst Callies              Horst Körner

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 16 (1) des Nds. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomzG) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der auf der Grundlage zu § 110 Abs. 2 Satz 2 NGO erlassenen Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.10.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 (Geschäftsjahr 1. Januar 2006 bis 31.12.2006) beschlossen:

## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2006 (01. 01. 2006 bis 31.12.2006) wird

– <b>im Erfolgsplan</b>	
in den Erträgen auf	1.842.000 €
in der Aufwendungen auf	1.842.000 €
– <b>im Vermögensplan</b>	
in der Einnahme auf	20.000 €
in der Ausgabe auf	20.000 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Umlage, die zur Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 14 der Satzung des Zweckverbands Volkshochschule Calenberger Land erhoben wird, beträgt für den Zeitraum 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 insgesamt 528.098,59 €; das entspricht pro Einwohner 3,53 €. Die Umlage beträgt:

für die Stadt Barsinghausen	121.135,48 €
für die Stadt Gehrden	52.734,67 €
für die Stadt Ronnenberg	82.181,93 €
für die Stadt Seelze	116.793,58 €
für die Stadt Springe	105.515,23 €
für die Gemeinde Wennigsen	49.737,70 €

Die Verbandsumlage wird jeweils zur Hälfte am 01.01.2006 und 01.07.2006 fällig.

Barsinghausen, den 24.10.2005

Der Verbandsvorsitzende      Der Verbandsgeschäftsführer  
Prof. Dr. Horst Callies              Horst Körner

Die Haushaltssatzungen für die Jahre 2005 und 2006 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Wirtschafts- und Vermögenspläne liegen gem. §86 Abs.2 NGO vom 15.12.2005 bis 13.01.2006 in der Hauptgeschäftsstelle in 30890 Barsinghausen, Langenäcker 38 während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE  
CALENBERGER LAND  
Der Verbandsgeschäftsführer  
Körner

### Entgeltordnung für den Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. I der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Calenberger Land in der Sitzung am 24.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Zweckverbandes Volkshochschule Calenberger Land sind von den Teilnehmenden Entgelte gemäß dieser Entgeltordnung zu entrichten.

## § 2

- (1) Die Entgelte werden auf mindestens 2,20 EUR für die angefangene Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) festgesetzt, sofern nicht eine besondere Förderung Dritter (Land, Bund) ein niedrigeres Entgelt rechtfertigt.
- (2) Für die Ermittlung der Entgelte werden für jedes Semester von der Geschäftsführung Deckungsbeiträge festgesetzt, die zusammen mit besonderen der Volkshochschule entstehenden Kosten bei der Festsetzung des endgültigen Entgeltes zu berücksichtigen sind.
- (3) Stellt die Volkshochschule Arbeitsmittel zur Verfügung (z. B. Unterrichtsmaterial, Lehrhefte, Werk- und Kochmaterial, technisches Gerät etc.), so sind diese zu berechnen.

§ 3

Die Geschäftsführung kann für einzelne Veranstaltungen oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen die gem. § 2 ermittelten Entgelte ermäßigen. In besonderen Fällen können Veranstaltungen kostenlos durchgeführt werden.

§ 4

Die Teilnehmerentgelte werden mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung fällig. Eine Ratenzahlung ist möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Vorlage entsprechender Nachweise das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Wird ein angekündigter Kurs von der Volkshochschule abgesagt, werden bezahlte Teilnehmergebühren zurückerstattet.

§ 6

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Barsinghausen, den 24.10.2005

Prof. Dr. Horst Callies  
Verbandsvorsitzender

Horst Körner  
Verbandsgeschäftsführer

## Entschädigungssatzung für den Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land

§ 1

Sitzungsgeld, Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigung und Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung – ausgenommen Bedienstete des Zweckverbandes – erhalten gemäß §13 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Calenberger Land für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld. Dies gilt auch für Kommissionssitzungen und Begehungen. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird auf 21,00 EUR festgelegt.
- (2) Der/die Vorsitzende des Verbandsausschusses erhält den jeweils 5-fachen Satz des Sitzungsgeldes. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden erhält der Vertreter / die Vertreterin ab der zweiten aufeinander folgenden Sitzung das erhöhte Sitzungsgeld.
- (3) Unbeschadet des Abs. 1 erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Es werden jedoch höchstens 21,00 EUR je volle Stunde erstattet.
- (4) Für Fahrten innerhalb des Gebietes der Volkshochschule Calenberger Land werden die entstandenen Fahrtkosten der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Bei Benutzung von privaten Fahrzeugen (Pkw) gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Dienstreisen (außerhalb des Zweckverbandsgebietes) erhalten Mitglieder der Verbandsversammlung Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Diese Dienstreisen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 2

Diese Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Barsinghausen, den 24.10.2005

Prof. Dr. Horst Callies  
Verbandsvorsitzender

Horst Körner  
Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 61 12 32 65 und 61 62 26 64

**Email: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---

Das Amtsblatt erscheint 2005 auch im Internet unter:  
**[www.region-hannover.de](http://www.region-hannover.de)**  
„Information und Service“